

www.e-rara.ch

Die Jäger und Schützen des preussischen Heeres

was sie waren, was sie sind und was sie sein werden

Was sie sein werden - ihre dereinstigen Leistungen

Gumtau, Karl Friedrich

Berlin, 1838

ETH-Bibliothek Zürich

Shelf Mark: Rar 7930

Persistent Link: <http://dx.doi.org/10.3931/e-rara-32322>

Zehnte[s] Kapitel.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien - von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material - from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes - des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

auf das Verhalten unserer Jäger in der Zeit von 1804, welches diesen Geist hervorrufen und beleben muß. Bei solchen Vorbildern, bei dem rechten Sinn und Vertrauen, bei rechter und nie wankender Treue gegen König und Vaterland wird mit Recht erwartet werden können, daß auch in dieser Beziehung unsere Truppe stets von dem rechten Geiste beseelt sein werde.

Von dieser Ueberzeugung durchdrungen, werden wir die Jäger und Schützen unter den angegebenen Bedingungen an geistigen und materiellen Mitteln gehörig ausgerüstet denken dürfen und werden daher im Stande sein, ihnen, nach ihrer gegenwärtigen Zahl, und in ihrer jetzigen Gestalt den wahren Bereich ihrer Wirksamkeit bezeichnen zu können.

Es folgen demnach nun im

Zehnten Kapitel

die Schlußbetrachtungen

über den Gebrauch und die Leistungen der Jäger und Schützen im Kriege, als Ergebnis unserer Betrachtungen und Folgerungen aus den eigenthümlichen Zügen aus der Kriegs-Geschichte des frühern Feldjäger-Regiments und der spätern Jäger- und Schützen-Bataillons, und aus der sorgfältigen Prüfung des gegenwärtigen Standpunktes unserer Waffe.

Die versuchte Lösung unserer Aufgabe verlangt diese Angaben, die wir hier als das Resultat unserer Betrachtungen in Folgendem ganz kurz dahin aufzustellen und in bestimmten Formen zu geben versuchen wollen:

- A. Der Gebrauch der Jäger und Schützen ist absolut, wenn die Wirksamkeit der Waffe der Art ist, daß sie unter den obwaltenden Verhältnissen durch keine andere Waffe ergänzt werden und ihre Leistung selbst absolut sein kann, d. h. daß der vorhabende Zweck durch sie vollständig erreicht werden muß.

Danach ist ihre Verwendung nothwendig:

- 1) Bei Vertheidigung und
- 2) Beim Angriff fester Plätze.
- 3) In der erforderlichen Anzahl bei Avant- und Arriere-Garden, beim Detaschementskriege, bei Partisan-Corps, bei Recognoscirungen und bei Patrouillen für die ihnen zuzutheilende besondere Bestimmung, und endlich bei den Deckungen von Convoys.

4) Auf den Vorposten zu Patrouillenführern und zur Benutzung in der Vorpostenkette an geeigneten Punkten, überhaupt zum angegebenen Gebrauch für den Sicherheitsdienst.

B. Der Gebrauch der Jäger und Schützen ist relativ da, wo die Waffe durch andere Truppen ergänzt werden kann und wo die Lösung der Aufgabe selbst relativ, daher von anderweitigen Verhältnissen abhängig ist.

a) Dieser relative Gebrauch ist vortheilhaft:

- 1) Bei Vertheidigung von Feldverschanzungen, Brückenköpfen und Berhauen.

Dabei haben wir gefunden:

den Werth der Büchse (ihre Vernichtungskraft) im Verhältniß zum Infanterie-Gewehr wie 8 zu 1.

Die Widerstandskraft gegen den Feind wie 10 zu 1.
als Gewinn an eignen Truppen wie 4 zu 1.

- 2) Bei Besetzung und Vertheidigung von Städten, Dörfern, Gehöften, geeigneten Gebäuden, Mauern, Lehmwänden, Dämmen, Gebirgspässen und Defileen aller Art, von Flußübergängen, tiefen Gräben, Schluchten, Gruben und hinter dichten Hecken.

Dabei ließen sich folgende Verhältnisse erkennen:

Der Werth der Büchse zum Infanterie-Gewehr wie 6 zu 1.

ihre Widerstandskraft beziehungsweise wie 10 und 12 zu 1.

Der Gewinn an eignen Truppen wie 4 zu 1.

3) Bei Vertheidigung eines Walbrandes und bei einem jeden Gefecht im Walde und im coupirten Terrain.

Hier ist der Werth der Büchse im Verhältniß zum Infanterie-Gewehr wie 15 zu 1 nachgewiesen.

Die Widerstandskraft und der daraus hervorgehende Gewinn an andern Truppen ist in diesem Gefechtsverhältniß zu sehr durch anderweitige Verhältnisse bedingt und davon abhängig, als daß sich dafür Zahlen angeben ließen.

Dieser relative Gebrauch ist ferner unter der Voraussetzung, daß die gegebenen Bedingungen erfüllt sind, vortheilhaft:

4) Beim Angriff auf Städte, Dörfer, Gehöfte, Gebäude, Mauern, Lehmwände, Dämme, Engpässe aller Art, bei Flußübergängen und auf Stellungen in tiefen Gräben, Schluchten, Gruben und hinter dichten Hecken.

b) Der relative Gebrauch ist, bei Erfüllung der gegebenen Bedingungen, zulässig:

1) zur Deckung der Artillerie;

2) zu einem Angriff in einem Gefecht im freien Felde, als mitwirkend für allgemeine Angriffe.

Hierbei läßt sich der Werth der Büchse bei ihrer als passend angezeigten Verwendung in ihrer eigenthümlichen Kraft für die Vernichtung des Feindes, im Verhältniß zum Infanterie-Gewehr überall wie 10 zu 1 bezeichnen; wogegen sich für die eigentliche Widerstandskraft und für den Gewinn an eignen Truppen sehr begreiflich kein Verhältniß angeben läßt, weil hier die Leistungen und Erfolge von Büchsenjägern, wo sie nur eine Beihülfe gewähren können, von andern Zwecken und Umständen abhängen.

C. Der Gebrauch der Jäger und Schützen ist unzulässig, weil er entschieden unvortheilhaft ist:

1) Bei einem selbstständigen Gefecht in der Ebene.

- 2) Bei einem jeden Gefecht, in welchem sie geschlossen zu handeln genöthigt werden, während sie dem feindlichen Feuer ausgesetzt sind.
- 3) Zur Deckung der Artillerie gegen einen Angriff mit der blanken Waffe.

In diesen Gefechtsverhältnissen gilt der Büchschütze weniger, als der Infanterist, er muß demnach dabei außer dem Spiele bleiben und für Gelegenheiten geschont werden, für welche er nach seiner Eigenthümlichkeit mindestens als zulässig, möglichst aber als vortheilhaft und nothwendig hingehört. Daß es dazu an Gelegenheiten nicht fehlen möchte, darüber dürften in unsern Betrachtungen die nöthigen Andeutungen nicht fehlen.